

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LC Systems-Engineering AG

1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der LC Systems-Engineering AG (nachfolgend «LC Systems») regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der LC Systems und ihren Kunden.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Aufträge, die basierend auf einem Angebot von LC Systems erteilt werden, und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags mit dem Kunden. Anderslautende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die LC Systems ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch die vorliegenden Bedingungen wegbedungen.

LC Systems ist berechtigt, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen.

Angebote von LC Systems haben, wenn nicht anders vermerkt, eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum.

2. Leistungen | Drittprodukte

LC Systems tritt als Wiederverkäufer von Drittprodukten (Hardware und Software) und liefert dem Endkunden zugehörige Subskriptions- und Wartungsverträge der Hersteller. Des Weiteren erbringt LC Systems Service- und Managed Service Leistungen.

LC Systems erbringt die im Vertrags-/Auftragsdokument beschriebenen Leistungen. Im Vertrags-/Auftragsdokument nicht explizit aufgeführte Leistungen sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden separat nach Aufwand verrechnet.

Technische Änderungen bleiben auch nach Vertragsabschluss vorbehalten, wenn sie die vertragsgemässe Verwendung der Vertragsprodukte bzw. -leistung nicht beeinträchtigen.

LC Systems kann für die Erbringung von Dienstleistungen Dritte beiziehen.

3. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für LC Systems erbracht werden.

Der Kunde gibt LC Systems rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Er stellt LC Systems die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Räumlichkeiten oder Systeme sowie kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Kunden werden im Vertragsdokument näher umschrieben.

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so teilt LC Systems dies dem Kunden unverzüglich mit, namentlich wenn dies zu einer Gefährdung der sach- und zeigerechten Erfüllung der Leistungen führt. Die aus der Verletzung der Mitwirkungspflicht entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwände etc.) sind vom Kunden zu tragen.

4. Preise/Vergütung

Alle Preise verstehen sich in der im Angebot angegebenen Währung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Spesen und Reisekosten sind separat zu vergüten.

LC Systems ist berechtigt, die auf ihre Leistungen und Lieferungen erhobenen Steuern, Zölle, Abgaben und Gebühren, zusätzlich zum vereinbarten Preis dem Kunden in Rechnung zu stellen. Für Hardware-Lieferungen im Inland wird zudem die vorgezogene Recyclinggebühr (vRG) dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Vergütungen und die Stundensätze unterliegen automatisch der Anpassung an die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Die Stundensätze werden jeweils per 1. Januar angepasst, basierend auf dem Indexstand des vorangehenden Novembers verglichen mit dem Stand im selben Monat im Vorjahr.

Auf die Preisgestaltung der Hersteller, Lieferanten und sonstigen Drittanbieter hat LC Systems keinen Einfluss. Preisanpassungen dieser Dritten werden von LC Systems an den Kunden überbunden.

Bei ausserordentlichen Veränderungen in der Kostenstruktur ist LC Systems berechtigt, die Vergütung ausserhalb der oben beschriebenen Anpassung zu erhöhen. Solche Erhöhungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn der neuen Vertragslaufzeit angekündigt werden. Ist der Kunde mit dieser Erhöhung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innert zehn Tagen ab Erhalt der Erhöhungsmitteilung auf das ordentliche Ablaufdatum hin zu kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

5. Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von LC Systems bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug (Skonto) zur Zahlung fällig (Verfalltag). Bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 10 Tagen ist LC Systems berechtigt, auch ohne vorgängige Mahnung Verzugszinsen von 5% in Rechnung zu stellen sowie weitere Lieferungen/Dienstleistungen zurück zu halten und ohne vorherige Nachfristansetzung vom Vertrag zurück zu treten. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche der LC Systems bleiben vorbehalten.

Bei Mahnungen fallen die folgenden zusätzlichen Mahnspesen an:

1. Mahnung: CHF 60.00
Letzte Mahnung: CHF 120.00

Ist der Kunde mit der Zahlung von Rechnungen in Verzug, kann LC Systems ihre Lieferungen/Dienstleistungen einstellen, bis sämtliche offenen Beträge beglichen sind.

7. Kündigung

Die Vertragsdauer richtet sich nach der Vereinbarung des jeweiligen Vertrages. Sofern nichts anderes vereinbart, kann jede Partei den Vertrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Wurde im Vertrag eine

Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Ohne Kündigung und wenn nichts anderes vereinbart, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um dieselbe Mindestlaufzeit, mindestens jedoch um ein weiteres Jahr.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Vorbehalten bleibt das Recht zur jederzeitigen fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen.

Bei Kaufverträgen hat der Kunde weder ein Kündigungs- noch ein Rücktrittsrecht.

8. Rücktritt / Annulation

Mit Bestellung und Auftragsbestätigung verpflichtet sich LC Systems zur Erbringung und der Kunde zur Abnahme der Leistung. Die Annulation einer Bestellung eines Produktes oder einer Dienstleistung, sofern diese noch nicht in Anspruch genommen wurde, wird nur nach einer vorgängigen schriftlichen Anfrage und bei anschliessender schriftlicher Einwilligung durch LC Systems angenommen.

Im Falle einer Annulation einer Bestellung verpflichtet sich der Kunde, den bereits geleisteten Aufwand der LC Systems vollständig zu entschädigen.

Bei Annulationen von periodischen Dienstleistungsverträgen ist der geschuldete Betrag für die ersten 12 Monate zu bezahlen.

Eine Trainingsstornierung muss schriftlich erfolgen. Bis 10 Arbeitstage vor Trainingsbeginn bleibt eine Stornierung bis auf bereits entstandene Kosten wie z.B. Flug- oder Hotelkosten ohne Kostenfolge. Die bereits bezahlte Trainingsgebühr wird zurückerstattet, sofern sie nicht für einen anderen Trainingstermin verwendet wird. Bei späterer Stornierung oder Nichterscheinen wird die gesamte Trainingsgebühr einbehalten. Anstelle der Stornierung kann eine Ersatzperson für das Training angemeldet werden. LC Systems behält sich vor, ein Training aus organisatorischen Gründen zu verschieben und/oder annullieren. Falls dies nötig sein sollte, wird LC Systems die Teilnehmer 14 Tage vor Durchführung schriftlich, in der Regel per E-Mail, informieren. Die Anmeldung behält dabei ihre Gültigkeit.

9. Lieferungen / Lieferzeit

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware zum Termin zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Lieferung erfolgt Ex Works Arbon binnen der im Angebot angegebenen Frist. LC Systems kann die Lieferzeit in angemessener Weise verlängern, sofern sich die für LC Systems relevanten Umstände und/oder ihre Lieferanten so ändern, dass die Herstellung, Beförderung oder Aus- oder Einfuhr der Produkte beeinträchtigt wird. Der Kunde kann bei unmittelbaren oder mittelbaren Schäden infolge einer Verzögerung keinen Schadenersatz geltend machen. In einem solchen Falle ist der Kunde nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er LC Systems schriftlich eine angemessene Frist gemäss den Bestimmungen in Ziffer 10.1 gesetzt hat und LC Systems binnen dieser Frist aufgrund von Fahrlässigkeit nicht geliefert hat.

10. Gewährleistung

10.1 Verzug

Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins auf Hindernisse zurückzuführen, die LC Systems nicht zu vertreten hat, so kann LC Systems die Frist angemessen verlängern.

Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins von LC Systems zu vertreten, setzt der Kunde LC Systems zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Arbeitstagen zur nachträglichen Erfüllung an. Wird die Nachfrist ebenfalls nicht eingehalten, kann der Kunde auf der Vertragserfüllung beharren und weitere Nachfristen zur nachträglichen Erfüllung setzen oder, wenn LC Systems insgesamt mehr als 120 Arbeitstage in Verzug ist, vom Vertrag zurücktreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv technisch und kommerziell zumutbarer Weise verwendet werden können, werden vergütet. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

10.2 Sachgewährleistung und Mängelrechte

Für Drittprodukte (sämtliche Hardware sowie Software, die von LC Systems separat oder in ihre eigenen Leistungen bzw. Produkte integriert geliefert wird), richtet sich die Gewährleistung ausschliesslich nach den von den jeweiligen Herstellern/Lieferanten bzw. Lizenzgebern gewährten Garantien. Dies gilt für den Leistungsumfang, die Garantiedauer, die Haftung, die Voraussetzungen der Geltendmachung der Garantie und alle anderen Rechte des Kunden. LC Systems lehnt diesbezüglich jegliche Garantie ab.

Gegenüber LC Systems bestehen diese Gewährleistungsrechte für Drittprodukte ausschliesslich darin, dass LC Systems die Gewährleistung gegenüber dem Hersteller/Lieferanten bzw. Lizenzgeber im Namen des Kunden einfordert. Kommt der Hersteller/Lieferant bzw. Lizenzgeber seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt LC Systems, sofern notwendig, die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab.

LC Systems leistet bezüglich eigens entwickelter Produkte Gewähr, dass im Zeitpunkt der Abnahme bei vertragsgemäsem Einsatz die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich einschränken.

Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde nach Wahl der LC Systems zunächst nur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen wegen desselben Mangels fehl, kann der Kunde:

- weiterhin Erfüllung verlangen, oder
- eine angemessene Preisminderung verlangen, oder
- wenn ein erheblicher Mangel gemäss nachfolgendem Absatz vorliegt, vom Vertrag zurücktreten.

Erhebliche Mängel liegen vor, wenn die Produkte bei vertragsgemäsem Einsatz die zugesicherten Eigenschaften nicht aufweisen oder derart mit Mängeln behaftet sind, dass sie für den Kunden unbrauchbar sind.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde die Hard- oder Software bzw. deren Konfiguration selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt und nicht nachweisen kann, dass die gerügten Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht erschwert wird. Ausserdem entfällt die Gewährleistung, soweit der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheiten gemäss Ziffer 3 nicht ordnungsgemäss erfüllt. Für werkvertragliche Leistungen gilt zudem Ziffer 12.

Mängelrügen sind schriftlich und umgehend mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome zu erheben. Die Mängelansprüche des Kunden entfallen, soweit ein Mangel nicht fristgerecht gerügt wird.

Die Mängelrechte des Kunden verjähren innert sechs Monaten ab Abnahme der Leistungen oder der Installation bzw. der Entgegennahme durch den Kunden, wenn auf die Installation verzichtet worden ist.

Alle vorstehend nicht ausdrücklich aufgeführten Gewährleistungen und Mängelrechte sind, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

11. Haftung

LC Systems haftet für schuldhaft verursachte direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie namentlich entgangenen Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust etc., wird ausgeschlossen.

LC Systems haftet nicht für Schäden, die auf Softwarefehler von nicht durch LC Systems hergestellter Software zurückzuführen sind. Ebenso haftet LC Systems nicht für durch Schadsoftware, wie Computerviren, oder durch Cyberangriffe verursachte Schäden, sofern LC Systems in ihrem Verantwortungsbereich die nach dem Stand der Technik angemessenen Schutzmassnahmen zu deren Abwehr getroffen hatte.

Die Haftung ist auf den tatsächlich eingetretenen Schaden, maximal jedoch auf den Betrag der jährlichen Vergütung unter dem betroffenen Vertrag beschränkt.

LC Systems haftet nicht für Schäden oder dergleichen im Falle höherer Gewalt und Ereignissen, die der höheren Gewalt gleichgestellt sind wie insbesondere Naturkatastrophen, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Anschlägen, Aufruhr, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Streik, Aussperrung, Verhinderung von Lieferungen Dritter etc. Kann LC Systems ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung solange ausgesetzt, bis das Ereignis vorüber ist mit einer entsprechenden Wiederanlaufzeit. Dauert das Ereignis länger als 90 Tage, können beide Parteien den Vertrag ausserordentlich kündigen.

12. Abnahme

Im Falle von werkvertraglichen Leistungen durch LC Systems erfolgt vor der Abnahme eine gemeinsame Prüfung. LC Systems lädt den Kunden rechtzeitig zur Prüfung ein, indem sie ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im vertraglichen Rahmen sind auch Teilabnahmen möglich. Falls nichts anderes vereinbart, hat die Abnahme innert 10 Tagen nach der Anzeige der Abnahmebereitschaft durch LC Systems zu erfolgen. Wird die Abnahme durch den Kunden über diese Frist hinaus verzögert und werden innert der Frist keine Mängel schriftlich gerügt, so gilt die Abnahme als erfolgt. Ebenso gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde den operativen Betrieb aufnimmt oder Änderungen an gelieferten Produkten bzw. deren Konfiguration vornimmt.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. LC Systems behebt die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Kunden bekannt.

Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel im Sinne von Ziffer 10.2, so wird die Abnahme zurückgestellt. LC Systems behebt die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer neuen Prüfung ein. Kann die Abnahme ein zweites Mal wegen dem gleichen Mangel nicht stattfinden, kann der Kunde seine Mängelrechte gemäss Ziffer 10.2

(weiterhin Erfüllung, Minderung oder, bei Vorliegen erheblicher Mängel, Rücktritt vom Vertrag) geltend machen.

Mängel, welche bei der Abnahme trotz angemessener Sorgfalt nicht erkennbar waren, müssen nach ihrer Entdeckung LC Systems innert 10 Tagen schriftlich angezeigt werden.

13. Besondere Bestimmungen für Dienst- und Supportleistungen

Die Bestimmungen dieser Ziffer kommen zur Anwendung, wenn LC Systems Dienst- und Supportleistungen für den Kunden erbringt.

LC Systems erbringt die Dienst- und Supportleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. LC Systems kann jedoch nicht garantieren, dass die unterstützten Produkte ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden können. Sämtliche Wartungsverträge mit Dritten für Hard- und Software des Kunden, inkl. deren Abschluss, liegen in der Verantwortung des Kunden und gehen zu dessen Lasten.

Die Dienst- und Supportleistungen werden von LC Systems während der üblichen Geschäftszeiten erbracht. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt als Geschäftszeit die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr (ohne allgemeine Sonn- und Feiertage am Sitz von LC Systems).

Werden Support-Einsätze ausserhalb der definierten Zeiten verlangt, kommen folgende Zuschläge zum Tragen:

Montag bis Freitag, 20.00 – 06.30 Uhr: 25%

Wochenende/Feiertage, 00.00 – 24.00 Uhr: 50 %

Die Mindestverrechnungsdauer pro Einsatz (Call oder Intervention) beträgt 4 Stunden. Davon ausgeschlossen sind Dienstleistungen, welche innerhalb eines klar definierten Managed Service Vertrages definiert sind.

Zuvor vereinbarte Tageseinsätze werden zu vollen Tagespauschalen zu 8.4 (8 Std 24 Min.) abgerechnet.

14. Besondere Bestimmungen für Leistungen im Bereich der IT-Sicherheit

Leistungen im Bereich der IT-Sicherheit erbringt LC Systems mit aller gebotenen Sorgfalt und unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Tools. Angesichts der Anzahl, der technischen Möglichkeiten und der kriminellen Energie potenzieller Angreifer sowie der diversen ausserhalb der IT liegenden Schwachstellen (z.B. durch Phishing getäuschte Mitarbeiter des Kunden) kann aber auch mit hochentwickelten Sicherheitsmassnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass IT-Sicherheitsvorfälle vorkommen, die gegebenenfalls weitreichende Konsequenzen haben können (z.B. Datenverlust, Betriebsunterbruch).

Durch die Nutzung der IT Security Services von LC Systems kann daher das Risiko eines IT-Sicherheitsvorfalls signifikant reduziert werden, LC Systems kann jedoch nicht gewährleisten, dass alle Schwachstellen, Konformitätsprobleme oder Verwundbarkeiten aufgedeckt werden, dass IT-Sicherheitsvorfälle komplett vermieden werden können, dass sie sofort entdeckt werden und dass auftretende Fälle harmlos verlaufen. Der Kunde anerkennt dementsprechend ausdrücklich, dass von LC Systems im Rahmen von IT-Sicherheitsleistungen kein bestimmter Erfolg, sondern nur ein sorgfältiges Tätigwerden geschuldet ist.

15. Geistiges Eigentum und Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums

15.1 Arbeitsergebnisse und Eigenprodukte der LC Systems

Die Rechte an den bei der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen sowie den Eigenprodukten von LC Systems stehen LC Systems zu. Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung an diesen Arbeitsergebnissen ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und nicht exklusives Nutzungs- und Verwertungsrecht für seine Geschäftszwecke.

15.2 Drittprodukte

Es gelten ausschliesslich die Eigentums- und Lizenzbestimmungen des Herstellers. Hersteller und Kunde sind verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten. LC Systems lässt dem Kunden diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen zur Information auf Anfrage zukommen.

16. Abtretung

Der Kunde verpflichtet sich, die mit den Produkten und Dienstleistungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von LC Systems nicht an Dritte abzutreten.

LC Systems kann die aus Verträgen entstandenen Forderungen gegenüber dem «Käufer» jederzeit und ohne dessen vorherige Zustimmung abtreten (zedieren).

17. Vertraulichkeit

Der Kunde hat mit allen nicht öffentlich zugänglichen Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen vertraulich umzugehen. Insbesondere bedarf der Kunde solche Informationen (einschliesslich der Produktdokumentation und der Betriebsanleitungen) nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde hat seinen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten könnten, alle Verschwiegenheitspflichten aufzuerlegen.

18. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle Wahrnehmungen, Unterlagen und sonstige Informationen, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie allfällige Informationen über Kunden nur in Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Sie verpflichten sich, dass sie während der Dauer dieses Vertrages, sowie für die Zeit nach dessen Beendigung alle vertraulichen Informationen keinem Dritten zugänglich machen werden. Den Parteien ist es nicht gestattet, Unterlagen ganz oder teilweise, gleich in welcher Art, zu kopieren oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen. Die in diesem Artikel enthaltene Geheimhaltungspflicht gilt über das Vertragsende hinaus. Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sicherzustellen.

19. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, indem dies für die Erfüllung und Durchführung des

Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenen Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind. Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte zwecks Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung.

Die im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien herausgegebenen personenbezogenen Daten werden von der LC Systems für den Geschäftsverkehr bearbeitet, sofern dies für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendig ist. Nach Abschluss der Geschäftsbeziehung bleiben die gespeicherten Daten - unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung - erhalten. Mit Abschluss eines Vertrages zwischen den Parteien nimmt der Kunde diese Datenverarbeitung zur Kenntnis.

Der Kunde verpflichtet sich, LC Systems nur jene Personendaten zuzustellen, welche LC Systems für die Vertragserfüllung auch tatsächlich braucht und hält LC Systems schad- und klaglos, sollten zu viele Personendaten übermittelt werden.

Die Datenverarbeitung in Bezug auf die Webseite der LC Systems wird von vorliegender Bestimmung nicht berührt, sondern ist in der separaten Website Datenschutzerklärung der LC Systems geregelt.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die bei der LC Systems erhobenen persönlichen Daten und Programmdateien von der LC Systems als Betreiberin zu Marktforschungs- sowie schriftlichen Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Produkte und Dienstleistungen gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Sofern notwendig, schliessen die Parteien eine separate Datenschutzvereinbarung ab.

20. Abwerbeverbot

Dem Kunden ist es während der Dauer des Vertragsverhältnisses und während 18 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, resp. Erfüllung des Vertrags untersagt, Mitarbeiter der LC Systems abzuwerben. Sofern ein Mitarbeiter innert diesen festgelegten Fristen ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden abschliesst, obliegt dem Kunden der Beweis, dass die Anstellung des Mitarbeiters nicht auf Abwerbung beruht. Bei einer Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot hat der Kunde der LC Systems eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters (massgebend ist das letzte Jahresgehalt bei LC Systems) zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages und der Leistung von weiteren Schadenersatzansprüchen sowie allenfalls der Beseitigung des unrechtmässigen Zustandes.

21. Schriftform

Vereinbarungen zwischen den Parteien (Offerten, Bestellungen, Verträge etc. sowie Änderungen und Ergänzungen derselben) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Die Verwendung von E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt das materielle Schweizerische Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und staatsvertraglicher Regelungen, insb. des Wiener Kaufrecht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.